

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 04.12.2014

Amt: Friedhofsamt

AZ: C 23.1

Vorlage Nr. 446/XVII

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Bauleit- und Grundeigentumsausschuss	15.12.2014	
Verwaltungsausschuss	16.12.2014	
Rat	18.12.2014	

Dritte Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen

Im Rahmen der Sitzung des Bauleit- und Grundeigentumsausschusses am 12.11.2014 wurde seitens des Ausschusses die Bitte an die Verwaltung herangetragen, zukünftig neue Bestattungsformen zuzulassen. Dabei handelt es sich zum einen um die Möglichkeit, „halbanonyme“ Urnenbestattungen auf den Ortsteilfriedhöfen zuzulassen, ähnlich wie auf dem kirchlichen Friedhof auf dem Ortsteil Eimsen. Zudem sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass eine Erdbestattung in einem Rasengrab, z. B. für Eheleute, auch nebeneinander erfolgen kann.

Um diese Bestattungsformen zu ermöglichen, ist auch der Erlass einer Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008 notwendig. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Punkte:

- Auf den Ortsteilfriedhöfen besteht zukünftig die Möglichkeit, sich auf einer Urnengrabanlage bestatten zu lassen, wobei die Kennzeichnung über ein kleines Metallschild an einem zentralen Gedenkmal erfolgt („halbanonym“).
- Auf den Friedhöfen wird mit Inkrafttreten der Satzungsänderung die Erdbestattung in einem zweistelligen Rasenwahlgrab möglich sein.

Um für diese neuen Grabformen auch entsprechende Gebührentatbestände vorweisen zu können, ist eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen notwendig. Die neuen Gebührensätze sind der im Entwurf beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen.

Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte dritte Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen als Satzung.“

J. K. K.

3. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alfeld (Leine) und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Buchstabe A, Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| d) Rasenwahlgräber (bestehend aus zwei Grabstellen) | 4.600,- € |
|-----------------------------------------------------|-----------|

Artikel II

§ 3 Buchstabe A, Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|------------------------------------------------|-----------|
| f) Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung | 1.100,- € |
|------------------------------------------------|-----------|

Artikel III

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 19.12.2014

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)